

## **Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 28.05.2020**

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 16 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:53 Uhr

Zuhörer: 13 - 34

### **1. Bürgerfragestunde**

Im Rahmen der Bürgerfragestunde meldete sich zunächst eine Bürgerin aus Forst zu Wort, welche sich nach der Realisierung des Radwegs zwischen dem Kreisverkehr „Streichhoffeld“ und dem Teilort Forst sowie der Fußgängerquerung in Forst erkundigte. Daneben erkundigte sie sich auch nach der Initiative Motorradlärm. Hinsichtlich der Radwegrealisierung konnte der Bürgermeister mitteilen, dass mit einem zeitnahen Baubeginn, noch im Juni 2020, gerechnet wird.

Im Rahmen der Bürgerfragestunde meldete sich ein weiterer Bürger zu Wort, der zunächst problematische Parksituationen insbesondere im Bereich des „Unteren Dorfs“ (Einmündung „Hauptstraße“) und „Limesstraße“/„Alemannenstraße“ thematisierte. Hier sicherte Bürgermeister Hofer weitere Prüfungen und Maßnahmen zu. Daneben ging der Bürger auf das Bauungsplanaufstellungsverfahren „Brühl II“ näher ein und sprach sich insbesondere für eine in verschiedener Form verträgliche Gestaltung aus.

### **2. Erweiterung des Kindergartens St. Christophorus zum Kinderhaus; Genehmigung der Planung und Umsetzungsbeschluss**

#### **A. Sachverhalt**

Aufgrund von hohen Kinderzahlen in ganz Essingen, veränderter Kita-Angebotsformen mit kleineren Gruppen, verzögerte Einschulungstermine in den kommenden Jahren, aber auch durch eine sehr hohe Akzeptanz der Betreuungseinrichtungen, kommt es nach der kommunalen Bedarfsermittlung in den kommenden Jahren zu einem anhaltenden Engpass bei den Betreuungsplätzen. Die Betreuungsquote bei U3-Kindern in Essingen beträgt zwischenzeitlich 48,5%, sie lag im Vorjahr noch bei 42,5 %. Es wird von einem nachhaltigen Trend ausgegangen.

Im Jahr 2019 konnte in einer sehr schnellen Bauaktion bereits im Kindergarten Am Schlosspark eine dritte Gruppe im Bewegungsraum eingerichtet werden. Dieses zusätzliche Platzangebot reicht aber noch nicht aus. Von der Verwaltung wurde festgestellt, dass dringend und unverzüglich weitere Betreuungsplätze für unter dreijährige wie auch für über dreijährige Kinder in den kommenden Jahren geschaffen werden müssen.

Bei den Überlegungen, wo diese Betreuungsplätze realisiert werden soll, fiel die Entscheidung auf eine Erweiterung des 2-gruppigen Kindergartens Sankt Christophorus zu einem Kinderhaus.

Die Einrichtung muss ohnehin in den kommenden Jahren altersbedingt saniert werden. Sie liegt zentral in der Nähe des Schlossparks neben der kath. Kirche und dem Feuerwehrhaus. Zudem konnte die Gemeinde Essingen am Jahres Ende 2019 das Anwesen Bahnhofstraße 18 erwerben, sodass auch vom Platzangebot die Möglichkeit einer Erweiterung besteht.

Aus der 2-gruppigen Einrichtung soll ein 5-gruppiges Kinderhaus geschaffen werden. Dadurch ist es möglich, alle heute geforderten Betreuungsangebote für die Ü3- und U3-betreuung, Ganztagsbetreuung, in dieser Einrichtung anzubieten und modern zu gestalten.

Die Gemeinde Essingen hat das Planungsbüro ACT, Rainau, mit der Bauplanung beauftragt. Die Maßnahme ist eng mit der katholischen Kirchengemeinde Essingen abgestimmt.

Aufgrund der gebotenen Eile soll der Bauantrag vor der Sommerpause fertiggestellt werden. Die Baumaßnahme wurde deshalb vorab mit der Baurechtsbehörde und der Kindergartenfachberatung besprochen. Das Gebäude Bahnhofstraße 18 soll in der Sommerpause abgebrochen werden, sodass nach den Sommerferien dem Bau begonnen werden kann.

Auch der Spielplatz im Kindergarten wird in enger Abstimmung mit der kath. Kirche und der Einrichtungsleitung geplant und bereits in der Sommerpause 2020 durch den Bauhof ab- und umgebaut, so dass der Spielbetrieb während der Bauphase, wenn auch eingeschränkt, möglich ist. Der Spielplatz soll soweit wie möglich vom Bauhof realisiert werden.

Ziel ist es, den Erweiterungsbau mit zwei U3-Gruppen, Küche und Essbereich im EG sowie 2 Mehrzweckräumen/Personalraum im OG bis zum Sommer 2021 fertiggestellt zu haben. Anschließend ist die Erweiterung der bisherigen Einrichtung mit einer dritten Gruppe für Ü3 Kinder geplant. Unabhängig von der Erweiterung des Kindergartens muss auch das alte Gebäude saniert werden, dies erfolgt parallel zu den Baumaßnahmen oder im Anschluss daran. Es ist daher davon auszugehen, dass die Arbeiten insgesamt ca. 2-3 Jahre dauern. Die Haupt-Bauphase wird von September 2020 bis September 2021 stattfinden, alle weiteren Maßnahmen werden mit Rücksicht auf den Kindergartenbetrieb in den Ferien, bzw. ohne besonders nachteilige Auswirkungen erfolgen.

Der Umbau des bestehenden Kindergartens mit einer dritten Gruppe kann optional und nach Bedarf in den Sommerferien 2021 oder 2022 erfolgen. Die Sanierung des Gebäudes wird teilweise mit der Hauptbaumaßnahme realisiert.

Die grobe, vorsichtige Kostenschätzung von Architekt Tröster für die Gesamtbaumaßnahme beträgt 2,7 Mio Euro. Für den ersten Ausführung Abschnitt (Anbau) sind rund 2,5 Mio. Euro erforderlich, die in den Jahren 2020 und 2021 zu finanzieren sind. Die Umbaumaßnahme zur dritten Gruppe für Ü3 -Kinder beträgt 200.000 €.

## **B. Beratung und Beschlussfassung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte der Bürgermeister Architekt Mathis Tröster vom beauftragten Planungsbüro begrüßen. Im Rahmen des Sachvortrags verwies der Bürgermeister auf den dringenden Kapazitätsbedarf sowie die aktuellste Kostenschätzung, bei welcher mit Gesamtkosten in Höhe von 2,9 Millionen Euro kalkuliert werden muss. Er geht deshalb davon aus, dass ein Kostenrahmen in Höhe von 3,0 Millionen Euro, welcher auch entsprechende Sicherheiten berücksichtigt, ausreichend ist.

Architekt Mathis Tröster erläuterte ausführlich die Planung und stellte die Raumkonzeption sowie die Gebäudesituation, auch in Verbindung zwischen dem Bestandsgebäude und dem Neubau als „kleines Dorf“ vor, welches sich im Inneren mit einer „Dorfstraße“ widerspiegelt. Das Gremium befürwortete die sehr positive Planung und befasste sich unter anderem intensiv mit der Parksituation. Diesbezüglich ist nach den Planungen des Architekten eine Kiss und Bye-Zone im Bereich des Feuerwehrhauses vorgesehen, wobei im Einsatzfall der Feuerwehr nicht mehr gewährleistet werden kann, dass die Parkzone verlassen werden kann. Daneben sollen im Bereich des Heerwegs (in der Nähe des Gemeindehauses) während den Betriebszeiten bestehende kommunale Stellplätze als Mitarbeiterparkplätze und für längere Termine in der Einrichtung ausgewiesen werden. Daneben können u. a. ggf., zumindest interimsweise, noch Stellplätze angrenzend an das Areal im Bereich der Hauptstraße realisiert werden. Auch weitere Möglichkeiten können noch geprüft werden, wobei im Vergleich zu anderen Einrichtungen in der Kommune ein umfangreiches Parkplatzangebot zur Verfügung steht. Daneben waren auch die Photovoltaikanlage sowie mögliche Heizkonzepte, wie eine Nahwärmanlage sowie die Beteiligung der Kirchengemeinde, Inhalt des intensiven Austausches.

Nach ausführlicher Beratung und Diskussion hat der Gemeinderat die vorliegende Planung für die Erweiterung des Kindergartens St. Christophorus genehmigt. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf dieser Grundlage mit Architekt Tröster den Bauantrag zur Genehmigung einzureichen und auf der Grundlage Bauantrags die erforderlichen Baugewerke auszuschreiben.

### **3. Bedarfsplanung der Gemeinde Essingen für die Kinderbetreuung 2020/2021**

#### **A. Sachverhalt**

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetzes haben die Gemeinden darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Die Kommunen haben unbeschadet der Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben hinzuwirken. Sie haben ferner darauf hinzuwirken, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Gemäß dem Kinderförderungsgesetz hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege

Die Gemeinden sind verpflichtet, rechtzeitig die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung zu beteiligen. Die Bedarfsplanung ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Die Bedarfsplanung selbst bildet auch die Grundlage für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger.

Die Gemeinde Essingen verfügt über 5 Kindertageseinrichtungen und weist ein modernes und gut ausgestattetes Angebot an Kindertageseinrichtungen auf.

Insgesamt stehen in Lauterburg momentan maximal 34 Kindergartenplätze zur Verfügung. In Essingen stehen derzeit maximal 214 Kindergartenplätze (davon 40 Ganztagesplätze) zur Verfügung, so dass im gesamten Gemeindegebiet maximal 248 Kindergartenplätze vorgehalten werden. In 3 Einrichtungen werden in altersgemischten Gruppen auch Kinder ab einem Alter von 2 Jahren betreut. Auf Grund des erhöhten Betreuungsbedarfs werden für ein Kind im U3-Bereich 2 Plätze angerechnet

Bei der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021 muss berücksichtigt werden, dass der Einschulungstichtag für die Grundschule ab diesem Jahr schrittweise vorverlegt wird. Die Anzahl der Kinder, die in der Folge erst ein Jahr später eingeschult werden, hängt von der individuellen Entscheidung der Eltern (oft erst kurz vor Schulbeginn) ab. Die bis jetzt vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass die Eltern tendenziell das Kind eher noch ein Jahr länger im Kindergarten betreuen lassen.

Durch die Eröffnung der dritten Gruppe im evangelischen Kindergarten „Am Schlosspark“ im September 2019 kann die gestiegene Betreuungszahl aufgefangen werden.

Nach Bekanntgabe der Planungen der Politik, den Einschulungstichtag vorzuverlegen, und auch auf Grund der gestiegenen Nachfrage im U3-Bereich, haben sich die Teilnehmer des Kindertagenausschusses im Herbst mit dem weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen beschäftigt. Die Katholische Kirchengemeinde Essingen als Träger des Kindergartens „St. Christophorus“ hat sich bereit erklärt, durch einen Anbau an das bestehende Gebäude die Entwicklung mitzutragen. Geplant ist, durch den Anbau Plätze zu schaffen für 2 Krippengruppen, in denen bis zu 20 Kleinkinder betreut werden können. Sollten die vorhandenen Plätze für die 3-6-Jährigen im Kindergartenjahr 2021/2022 nicht ausreichen, dann ist Ausbaupotenzial für eine weitere Gruppe vorhanden.

Beim evangelischen Kindergarten „Sonnenschein“ sind die Anmeldezahlen sowohl im U3- als auch Ü3-Bereich gestiegen. Daher wird die Kleingruppe zum neuen Kindergartenjahr

aufgestockt in eine volle Gruppe. Die Maximalkapazität beläuft sich dann auf 47 Plätze (zuvor 34 Plätze).

Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung, Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren vorzuhalten, hat die Gemeinde Essingen im Herbst 2010 die Kinderkrippe im Kinderhaus Rappelkiste in Betrieb genommen und im Herbst 2011 bereits die zweite Gruppe eröffnet. Ab September 2013 wurden weitere 10 Kinder in der dritten Gruppe im Modulgebäude (Provisorium) betreut und seit April 2014 wurde hier zusätzlich eine weitere Kleingruppe mit 5 Plätzen in Betrieb genommen. Momentan stehen in der Kinderkrippe somit 35 Betreuungsplätze (davon 10 Ganztagesplätze) zur Verfügung.

Insgesamt weitere 14 Betreuungsplätze (im neuen Kindergartenjahr 19 Plätze) für 2-Jährige werden in den zwei evangelischen Einrichtungen und im katholischen Kindergarten angeboten. Diese Plätze sind im aktuellen und im kommenden Kindergartenjahr bereits voll belegt.

Die Planungen für die Kleinkindbetreuung gestalten sich extrem schwierig, da der tatsächliche Bedarf der kommenden Jahre momentan nicht bekannt ist.

Da die Kinder, die im Laufe des neuen Kindergartenjahres ein Jahr alt werden, heute teilweise noch gar nicht geboren sind, kann hier nicht mit konkreten Zahlen, sondern lediglich mit Hochrechnungen geplant werden.

Die Geburtenzahlen haben sich in der Gesamtgemeinde im Jahr 2019 abgeschwächt. Nach Zahlen in den Jahren 2017 und 2018 von 61 und 63 Geburten, wurden 2019 in der Gesamtgemeinde 53 Kinder geboren.

Der Bedarf bei den 2-Jährigen ist in der Gesamtgemeinde in einem Jahr von 55% (bei 60 Kindern zum Stichtag 30.12.2019) auf 65 % gestiegen (bei 63 Kindern zum Stichtag 30.12.2020). Der Bedarf bei den 1-Jährigen Plätzen liegt fast unverändert bei 32 %. Insgesamt liegt der Bedarf im U3-Bereich bei 48,5 % (Vorjahr 42,5 %).

Die wiederum gestiegene Anmeldezahl der 2-Jährigen führt im kommenden Kindergartenjahr zu einer angespannten Situation. Dies zeichnet sich bereits ab Herbst durch Wartezeiten im Bereich von 2 bis 5 Monaten ab. Einzelne Plätze können durch die Aufstockung in Lauterburg für Essinger Kinder angeboten werden. Die Platzwünsche ab März/April 2021 können dann voraussichtlich erst mit der Neueröffnung der Krippe im katholischen Kindergarten „St. Christophorus“ im Herbst 2022 bedient werden.

Wie die Zahlen sich langfristig entwickeln werden, ist schwer einzuschätzen, da dies von zahlreichen Faktoren abhängt (Arbeitsmarkt, Wohnungssituation, Entwicklung der Wirtschaft, Verhalten der Eltern). Jedoch wird allgemein von einer Steigerung der Quoten ausgegangen.

#### Erweiterung des Angebots und Ausblick

##### Bereich der Drei- bis Sechsjährigen

- Aufstockung der Kleingruppe im evangelischen Kindergarten „Sonnenschein“ in Lauterburg im Kindergartenjahr 2020/2021 von 12 auf 25 Plätze. Davon 3 Plätze für Ü3-Kinder.
- An- und Umbau beim katholischen Kindergarten „St. Christophorus“ und Eröffnung einer dritten Gruppe ab September 2021. Diese kann bedarfsgerecht mit bis zu 25 Plätzen betrieben werden.

##### U3-Bereich

- Aufstockung der Kleingruppe im evangelischen Kindergarten „Sonnenschein“ in Lauterburg im Kindergartenjahr 2020/2021 von 12 auf 25 Plätze. Davon 5 Plätze für 2-Jährige.

- Mit der Erweiterung des katholischen Kindergartens „St. Christophorus“ um 2 Krippengruppen (20 Plätze) kann das Platzangebot bei den 1-3-Jährigen von 54 auf insgesamt 74 Plätze ausgebaut werden.

Mit diesen Maßnahmen kann ein Bedarf im U3-Bereich von gut 60 % gedeckt werden.

## **B. Beratung und Beschlussfassung**

Der Bürgermeister erläuterte ausführlich den Sachverhalt. In diesem Zusammenhang ging er auch auf die Entwicklungen und gesetzlich verordneten Betriebsänderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie näher ein. Er bedankte sich in diesem Zusammenhang beim Einsatz des pädagogischen Personals und dem großen Verständnis seitens der Erziehungsberechtigten. Hinsichtlich der Bedarfsplanung gab er zu bedenken, dass es in den letzten Monaten des Kindergartenjahres 2020/2021 Kapazitätsengpässe nicht ausgeschlossen werden können, jedoch auch Alternativen, wie beispielsweise im Form der Tagesbetreuung zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat hat insbesondere die „Bedarfsplanung der Gemeinde Essingen für die Kinderbetreuung 2020/2021“ beschlossen und die Verwaltung beauftragt, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die „Bedarfsplanung der Gemeinde Essingen für die Kinderbetreuung 2020/2021“ anzuzeigen.

## **4. Jahresabschluss 2018 – Feststellung**

Der Jahresabschluss 2018 ist der erste Jahresabschluss nach dem Umstieg auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinde Essingen. Grundlage für die Haushaltswirtschaft 2018 war die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan.

Die ordentlichen Erträge, insbesondere die Steuereinnahmen, haben sich positiv entwickelt und lagen um 1.026.434,97 Euro über den Planungen. Durch Einsparungen bei den ordentlichen Aufwendungen, vor allem im Bereich der laufenden Unterhaltungen, konnten diese um 543.099,80 Euro reduziert werden. Somit ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von 1.983.834,77 Euro. Auch das Sonderergebnis schließt mit einem Saldo von 2.022.236,35 Euro positiv ab. Dieser ergibt sich im Wesentlichen aus Grundstücksverkäufen über Buchwert. Insgesamt ergibt sich somit für den Jahresabschluss 2018 ein positives Gesamtergebnis von 4.006.071,12 Euro. Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um 1,32%-Punkte erhöht und beträgt 80,08%. Die Verbindlichkeiten für Investitionskredite konnten im Jahr 2018 um 108.245 Euro auf 675.680 Euro reduziert werden. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner von 105,94 Euro.

Bei den Investitionen lag der Schwerpunkt für die im Folgejahr stattfindende Remstal Gartenschau. So wurden der Schlosspark und die Remsterrassen sowie die weiteren Anlagen entlang der Rems fertiggestellt.

Im Bereich des Hochbaus war die Generalsanierung der Parkschule von besonderer Bedeutung. Auch im Bereich des Tiefbaus wurden viele Maßnahmen begonnen und abgeschlossen. Hierzu gehören insbesondere die Neugestaltung der „Alten Ortsmitte“ und des Amselwegs, die Mühlwegbrücke, der Theußenbergweg und der Kreisverkehr Streichhoffeld. Auch im Ortsteil Hermannsfeld wurden umfangreiche Straßensanierungen mit Leitungserneuerungen durchgeführt. Ebenso wurde die Verbindungsstraße nach Dauerwang im Rahmen der Flurbereinigung erneuert.

## **B. Beratung und Beschlussfassung**

Der Bürgermeister und der Fachbeamte für das Finanzwesen gingen auf das positive Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 ein, gaben jedoch gleichzeitig zu bedenken, dass es sich um ein Ausnahmejahr handelt, welches nicht als Maßstab für künftige Jahre herangezogen werden darf und dessen positives Ergebnis in den Folgejahren zum Ausgleich dringend benötigt wird.

Nach entsprechender Beratung hat der Gemeinderat den Jahresabschluss 2018 festgestellt und beschlossen.

## **5. Eigenbetrieb Wasserversorgung Essingen hier: Jahresabschluss 2018**

### **A. Sachverhalt**

Seit 01.01.1995 wird die Wasserversorgung in Form einer Sonderrechnung geführt. Für den Eigenbetrieb gelten die Regelungen des Eigenbetriebsrechts. Die Wasserversorgung ist nach den Bestimmungen des Wassergesetzes eine kommunale Pflichtaufgabe und aus steuerlicher Sicht ein Betrieb gewerblicher Art. Organisatorisch ist die Wasserversorgung der Gemeindeverwaltung angegliedert.

Der Gewinn fällt mit 34.200 € um 10.500,00 Euro geringer aus als ursprünglich geplant. Dies ist insbesondere auf höhere Aufwendungen für die Unterhaltung des Leitungsnetzes zurückzuführen. Der Jahresgewinn 2018 wird auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Wasserverluste um 0,93 %-Punkte erhöht. Der Wasserverlust ist im Geschäftsjahr 2018 von 8,39% auf 9,32% gestiegen. Die Bilanzsumme der Wasserversorgung Essingen beträgt zum 31.12.2018 insgesamt 4.837.285,09 Euro (Vorjahr: 4.363.825,03 Euro). Der deutliche Anstieg der Bilanzsumme ist in der Zunahme des Sachanlagevermögens begründet. Aufgrund der enormen Investitionstätigkeit im Geschäftsjahr 2018 verzeichnete das Sachanlagevermögen einen Zuwachs von 261.686,16 Euro auf insgesamt 4.411.307,09 Euro. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31.12.2018 betragen 765.000 Euro. Hinzu kommen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde aus drei Darlehen mit 690.000 Euro. Die Gesamtverschuldung beläuft sich somit auf 1.455.000 Euro. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 228,59 Euro (bezogen auf die amtliche Einwohnerzahl zum 30.06.2018). Im Geschäftsjahr 2018 hat sich der Schuldenstand insgesamt um 191.250 Euro reduziert. Nach der jährlichen Vergleichsberechnung des Landkreises hat die Gemeinde Essingen im Jahr 2018 eine der niedrigsten Gesamtgebührenbelastung im Ostalbkreis. Sie beträgt für das zugrunde gelegte „Mustergrundstück“ 544,26 €/Jahr. Die höchste Belastung haben die Einwohner einer Kommune im Ostalbkreis mit einer jährlichen Gesamtgebühr von 897,60 Euro. Der Durchschnittswert dieser Vergleichsberechnung für alle Kommunen im Ostalbkreis liegt bei 662,73 Euro.

### **B. Beratung und Beschlussfassung**

Nach entsprechendem Sachvortrag durch die Verwaltung hat der Gemeinderat den Jahresabschluss 2018 und die Verwendung des Jahresgewinns festgestellt und beschlossen.

## **6. Jahresabschluss 2019 - Bildung von Haushaltsübertragungen**

### **A. Sachverhalt**

Im Rahmen des Jahresabschlusses können Haushaltsübertragungen für Aufwendungen des Ergebnishaushalts sowie Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts gebildet werden. Durch die Bildung von Haushaltsübertragungen erhöhen sich die veranschlagten Haushaltsansätze des Folgejahres.

Da die Inanspruchnahme der Haushaltsübertragung im Folgejahr das Ergebnis bzw. die Liquidität belastet, ist bei der Übertragung ein strenger Maßstab anzulegen. Wurden die Haushaltsmittel im neuen Haushaltsjahr neu veranschlagt, kann keine Haushaltsübertragung gebildet werden.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 sollen lediglich für die investiven Maßnahmen im Finanzhaushalt entsprechende Haushaltsübertragungen gebildet werden, da für die Aufwendungen im Ergebnishaushalt die Bildung von Rückstellungen nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit einer Übertragung von Aufwandsansätzen vorgehen.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit können nur übertragen werden, wenn deren Eingang sicher ist (z. B. Zuwendungsbescheid vorliegt). Bei der Übertragung von Einzahlungen aus Investitionstätigkeit handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Sitzungsunterlagen entsprechende Vorschläge zur Haushaltsübertragung erhalten.

## **B. Beratung und Beschlussfassung**

Im Rahmen des Sachvortrages gingen der Vorsitzende sowie der Fachbeamte für das Finanzwesen auf die einzelnen Haushaltsübertragungen näher ein.

Nach entsprechender Beratung und Diskussion hat der Gemeinderat die Haushaltsübertragungen beschlossen.

### **7. Eigenbetrieb Wasserversorgung Essingen**

#### **hier: Gewährung eines Gemeindedarlehens über 600.000 Euro**

##### **A. Sachverhalt**

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wird steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art geführt. Die Erstellung der jährlichen Bilanzen sowie die Ausarbeitung der Steuererklärungen obliegen dem Steuerberatungsbüro.

Grundsätzlich soll langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein. Der Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2018 beträgt 631.236,10 Euro und die Ist-Mehrausgabe beträgt insgesamt 828.231,89 Euro. Das langfristig angelegte Vermögen ist somit nicht mehr in vollem Umfang langfristig finanziert. Durch die Gewährung eines Gemeindedarlehens kann der Finanzierungsfehlbetrag und die Ist-Mehrausgabe deutlich reduziert werden.

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs Wasserversorgung erfolgen gemeinsam mit der Kämmereiverwaltung in Form einer sog. „Einheitskasse“. Die Ist-Mehrausgabe des Eigenbetriebs entspricht daher einem Kassenkredit bzw. Kontokorrentkredit, der von der Gemeinde gewährt wird. Durch die Gewährung eines langfristigen Darlehens muss die finanzielle Abwicklung bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen) abgebildet werden. Hierdurch verschiebt sich lediglich die Position im Gesamtfinanzhaushalt. Für den Gemeindehaushalt hat dies daher keine Auswirkungen auf die Liquidität, da lediglich ein kurzfristig gewährtes Darlehen in ein langfristiges Darlehen umgewandelt werden soll.

## **B. Beratung und Beschlussfassung**

Nach entsprechendem Sachvortrag durch die Verwaltung hat der Gemeinderat beschlossen, dem Eigenbetrieb Wasserversorgung ein Darlehen in Höhe von 600.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

### **8. Bebauungsplan Brühl II;**

#### **Erneute Beratung des städtebaulichen Entwurfs**

##### **A. Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2019 beschlossen, für den Geltungsbereich „Brühl II“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.12.2019 öffentlich bekannt gemacht. Zur Festlegung der städtebaulichen Ziele und Zwecke wurde bereits anhand von verschiedenen städtebaulichen Varianten die Planungsgrundlage für den Bebauungsplanentwurf vorbereitet. So wurde die Varianten 1 und 2 bereits im November 2019, die Variante 3 im Dezember 2019 und die Variante 4 im öffentlichen Gemeinderat am 6.2.2020 intensiv beraten. Bei Variante 4 herrschte im Gemeinderat inhaltlich bereits weitgehend Konsens, jedoch erforderte die Lage der straßenmäßigen Anbindung nach Westen noch weitergehende Untersuchungen.

##### **a) Anbindung Unteres Dorf:**

Aus der Sicht der Verwaltung bietet es sich an, eine Brücke in Verlängerung der Schlossgartenstraße zur Straße unteres Dorf zu planen und entsprechend rechtlich abzusichern (Variante 4). Ob die Brücke dann tatsächlich gebaut wird, kann zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf entschieden werden. Sollte der Bedarf nicht vorhanden sein, kann auch auf den Bau der Brücke verzichtet werden. Die Anbindung der Brücke an die Straße Unteres Dorf an der vorgesehenen Stelle ist aus Platzgründen nicht einfach.

#### b) Anbindung Brühlgasse:

Auf Wunsch des Gemeinderats soll alternativ untersucht werden, ob eine großräumigere Straßenverbindung zur Brühlgasse/Unteres Dorf ohne Brücke realisiert werden kann. Diese Straßentrasse nach Norden und zur Brühlgasse ist in der Zukunft ohnehin vorgesehen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die mögliche künftige Straßenentwicklung mit dieser Alternative (Variante 5) zu untersuchen. Die straßenmäßige Anbindung an die Brühlgasse kann nur dann erfolgen, wenn in den Bestand der Gärtnerei Welzel eingegriffen wird. Hierzu fanden bereits mehrere Gespräche mit der Firma Gartenbau Welzel statt.

Aus der Sicht der Verwaltung sind beide Varianten möglich und haben Vor- und Nachteile:

Die Brückenlösung (Variante 4) bietet eine wegemäßig kurze Anbindung nach Westen und zum Unteren Dorf. Sie kann zunächst nur planerisch dargestellt und rechtlich gesichert werden. Nachdem auf eine frühere Planung der sogenannten „Wehrstraße“ bereits verzichtet worden ist und der Mühlweg nur eine Anliegerstraße ist, wäre die Brückenlösung die kürzeste und einfachste Fahrzeuganbindung vom Unteren Dorf zum zentralen Bereich Schule/Remshalle/Schlosspark.

Unabhängig davon ist die Verbindungsstraße nach Norden künftig unumgänglich und unverzichtbar und muss daher ohnehin geplant und gebaut werden.

Ob die Brücke später überhaupt benötigt wird und gebaut werden muss, wird die künftige Entwicklung zeigen. Dann ist der Bebauungsplan die Grundlage sowohl für die Flächenbereitstellung als auch für die rechtliche Absicherung. Für einen Bauherren im Gebiet Brühl II besteht Klarheit, nachträglich wird sich solch eine Baumaßnahme erfahrungsgemäß kaum mehr realisieren lassen.

Der Nachteil dieser Planungslösung ist, dass der Talraum an der Rems durch das geplante Brückenbauwerk dominiert wird, obwohl diese vielleicht nie realisiert werden muss.

Der Vorteil der Variante „Anbindung Brühlgasse“ liegt im Wesentlichen darin, dass eine kostenintensive Brücke nicht gebaut werden muss, und der Talraum an der Rems, insbesondere auf die schwierige Anbindung an die schmale Straße Unteres Dorf verzichtet werden kann. Dafür kann das Untere Dorf nicht mehr direkt mit dem Schulzentrum der Parkschule, Remshalle und Schlosspark verbunden werden, sondern über den „Umweg“ Brühlgasse.

Diese Variante (Variante 5) erfordert auch, dass zeitnah mit der Planung und Umsetzung begonnen wird. Dies ist für die Rechtssicherheit für die Gemeindeentwicklung und auch für die Firma Welzel erforderlich. Der notwendige Grunderwerb und der Umbau der vorhandenen Gewächshäuser müssen dann zeitnah (mittelfristig) erfolgen.

### **B. Beratung und Beschlussfassung**

Der Bürgermeister erläuterte ausführlich den Sachverhalt. In diesem Zusammenhang gab er zu bedenken, dass eine planungsrechtliche Absicherung der Brücke im Bebauungsplan nicht zwingend eine Realisierung zur Folge hat.

Im Rahmen der intensiven Beratung und Diskussion hat das Gremium ausführlich die Argumente für und gegen eine Brücke erörtert und ausgetauscht. Daneben wurden auch weitere grundsätzliche Aspekte, wie die Verdichtung sowie die weitere Prüfung eines Fernwärmenetzes andiskutiert.

Nach ausführlicher sowie intensiver Beratung und Diskussion hat sich der Gemeinderat mehrheitlich gegen die Aufnahme einer Brücke zur Straße „Unteres Dorf“ und somit für die Variante 5 entschieden (westliche straßenmäßige Erschließung des Baugebiets Brühl II erfolgt über die Brühlgasse - ohne Remsbrücke -). Darüber hinaus hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplanentwurf für das Baugebiet Brühl II entsprechend dem vorherzeichneten Beschluss zu fertigen.

- 9. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Alter Sportplatz, 1. Änderung“**
- a) Aufstellungsbeschluss**
  - b) Billigung des Planentwurfs**
  - c) Öffentlichkeitbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

#### **A. Sachverhalt**

Im November 2009 wurde der REWE-Markt in der Aalener Straße in Essingen mit einer Verkaufsfläche von 1177 m<sup>2</sup> eröffnet.

Zur Sicherung des Standortes als Nahversorger für die Gemeinde Essingen und um den Anforderungen der Kunden gerecht werden zu können, soll der Lebensmittelmarkt nun modernisiert und erweitert werden. Geplant ist, den bestehenden REWE-Markt durch einen Anbau an der Vorderseite des Gebäudes zu erweitern. Ziel der Erweiterung ist, durch eine großzügigere Gestaltung des Verkaufsraumes und eine optimierte Warenpräsentation, die Kundenfreundlichkeit des Marktes zu erhöhen und seine Rolle als Nahversorger für die Gemeinde Essingen weiter zu stärken. Eine wesentliche Sortimentsveränderung oder -erweiterung ist nicht vorgesehen.

Da der REWE-Markt in dieser Größe als großflächiges Einzelhandelsvorhaben einzustufen ist, muss der hier gültige Bebauungsplan „Alter Sportplatz“ geändert werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel vorgesehen. Das Plangebiet befindet sich im Hauptort Essingen zwischen Pfählenweg und Aalener Straße. Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 10.675 m<sup>2</sup>.

Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der derzeitigen generellen Fortschreibung berichtigt. Er weist im Plangebiet momentan eine gemischte Baufläche aus.

Nach § 13 a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend, so dass von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen werden kann. Außerdem kann im vereinfachten Verfahren und somit auch im beschleunigten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden. Daneben kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung durchgeführt werden. Weiter kann den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung durchgeführt werden.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung stattfindet.

#### **B. Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeister Wolfgang Hofer erläuterte ausführlich den Sachverhalt. In diesem Zusammenhang verwies er auch auf die bereits erfolgte Abstimmung mit den Nachbarkommunen. Im Rahmen der weiteren Beratung wurden seitens des Gremiums einzelne Aspekte erörtert, u. a. die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Menge der Stellplätze.

Nach entsprechender Beratung und Diskussion hat der Gemeinderat beschlossen, für das im zeichnerischen Teil dargestellte Plangebiet im Hauptort Essingen (zwischen Pfählenweg und Aalener Straße) einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und eine Satzung über örtliche Bauvorschriften aufzustellen. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften tragen die Bezeichnung „Alter Sportplatz, 1. Änderung“. Darüber hinaus wurde beschlossen, den Bebauungsplan mit inte-

griertem Grünordnungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Alter Sportplatz, 1. Änderung“ im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Der Bebauungsplanentwurf einschließlich zeichnerischem Teil, textlichen Festsetzungen und Begründung, jeweils gefertigt vom Planungsbüro stadtländingenieure GmbH, Ellwangen, wurden beschlossen. Ferner wurde beschlossen, den Planentwurf nach vorheriger Bekanntgabe im Mitteilungsblatt für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zum Entwurf beteiligt.

## **10. Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Hasenweide, Erweiterung Campingplatz Hirtenteich“**

**a) Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf vom 06.02.2020**

**b) Beratung und Billigung des Entwurfs vom 05.05.2020**

**c) Satzungsbeschlüsse**

### **A. Sachverhalt**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs „Hasenweide, Erweiterung Campingplatz Hirtenteich“ soll das Angebot an Erholung dem gestiegenen Bedarf und den geänderten Wünschen der Erholungssuchenden angepasst werden.

Für das Plangebiet ist eine Ausweisung als Sonderbaufläche für Campingnutzung vorgesehen.

Der bestehende Bebauungsplan ist Teil des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Aalen - Essingen – Hüttlingen. Für den Erweiterungsbereich muss der Flächennutzungsplan angepasst werden. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen des Parallelverfahrens. Das Plangebiet hat sich gegenüber dem Entwurf vom 06.02.2020 nicht verändert und hat eine Größe von rund 8770 m<sup>2</sup>.

Der Gemeinderat der Gemeinde Essingen hat am 04.04.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Hasenweide, Erweiterung Campingplatz Hirtenteich“ auf der Gemarkung Lauterburg einen Bebauungsplan aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Ebenfalls in dieser Sitzung wurde der Vorentwurf gebilligt. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zur frühzeitigen Information der Bürgerschaft eine Informationsveranstaltung durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem frühzeitigen Beteiligungsverfahren zu hören.

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde sodann im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 27.07.2019 (Berichtigung der beinhalteten Flurstücke am 03.08.2019) öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Bürgerschaft zu einer Informationsveranstaltung auf Mittwoch, 28.08.2019 eingeladen. Bei dieser Informationsveranstaltung waren neben dem planenden Architekten und zwei Vertretern des Campingplatzes keine Bürger oder sonstige Interessierten anwesend. Die öffentliche Auslegung erfolgte von 05.08.2019 bis 05.09.2019. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis 05.09.2019 aufgefordert.

Der Gemeinderat hat dann in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2020 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen und den fortgeschriebenen Planentwurf vom 06.02.2020 beschlossen. Darüber hinaus wurden die weiteren Beteiligungsschritte beschlossen und so fand die öffentliche Auslegung vom 02.03.2020 bis 02.04.2020 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel zur öffentlichen Auslegung zum Entwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis 02.04.2020 aufgefordert.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Sitzungsvorlagen die eingegangenen Stellungnahmen sowie Abwägungsvorschläge erhalten.

### **B. Beratung und Beschlussfassung**

Der Bürgermeister erläuterte ausführlich den Sachverhalt und verwies in diesem Zusammenhang auf einzelne Stellungnahmen und die diesbezüglichen Abwägungsvorschläge. Seitens des Gremiums wurden verschiedene Aspekte, wie insbesondere der naturschutzrechtliche Ausgleich sowie Formulierungen zu natürlichen Einfriedungen erörtert.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander hat der Gemeinderat die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den Abwägungsvorschlägen der Sitzungsvorlage, unter Ergänzung entsprechender Regelungen zu natürlichen Einfriedungen sowie des naturschutzrechtlichen Ausgleichs, beschlossen. Der Gemeinderat billigte den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Hasenweide, Erweiterung Campingplatz Hirtenteich“ und hat den Bebauungsplan „Hasenweide, Erweiterung Campingplatz Hirtenteich“ und die Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hasenweide, Erweiterung Campingplatz Hirtenteich“ als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

## **11. Anordnung der Baulandumlegung "Galgenweg Süd" nach § 46 Abs. 1 BauGB**

### **A. Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Essingen hat am 21.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Galgenweg Süd“ im beschleunigten Verfahren aufzustellen und den Entwurf zum Bebauungsplan gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde vom 9. Dezember 2019 bis 9. Januar 2020 öffentlich ausgelegt. Am 16.12.2019 fand darüber hinaus eine Informationsveranstaltung zur Erläuterung der Ziele und Zwecke der Planung statt.

Zur Erschließung und Neugestaltung des Gebietes „Galgenweg Süd“ müssen die bebauten und unbebauten Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Grundstücke müssen so gestaltet werden, dass nach dem Bebauungsplan baureife Grundstücke entstehen. Diese Neuordnung geschieht mittels eines Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch.

### **B. Beratung und Beschlussfassung**

Nach entsprechendem Sachvortrag durch den Bürgermeister hat der Gemeinderat für den Bebauungsplan „Galgenweg Süd“ die Umlegung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches angeordnet. Sie trägt die Bezeichnung „Galgenweg Süd“. Das Umlegungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,28 ha. Der Gemeinderat beauftragte den Umlegungsausschuss, die Umlegung durchzuführen. Die Durchführung der Umlegung „Galgenweg Süd“ obliegt dem ständigen Umlegungsausschuss der Gemeinde Essingen. Er entscheidet an Stelle des Gemeinderats.

## **12. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen**

### **Vorberatung der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 29.05.2020**

#### **a) 87. FNP-Änderung: „Hasenwiese“ in Essingen-Lauterburg**

#### **b) 81. FNP-Änderung: „zwischen Waldcampus und Waldstadion“ in Aalen-Kernstadt**

### **A. Sachverhalt**

Am 29.05.2020 findet die nächste Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verw. Gemeinschaft Aalen – Essingen – Hüttlingen statt. Die aufgestellte Tagesordnung sieht dabei unter anderem die nachfolgenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren vor:

Änderung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen

- a) im Bereich „Hasenwiese“ in Essingen-Lauterburg (87. FNP-Änderung)
  - Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB
  - Feststellungsbeschluss
  
- b) Bebauungsplan "zwischen Waldcampus und Waldstadion", im Planbereich 03-07, Aalen-Kernstadt, Plan Nr. 03-07/7 und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet Plan Nr. 03-07/7 sowie 81. Änderung Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen, im Bereich "Rohrwang" in Aa-

len-Kernstadt

- 2. Auslegungsbeschlüsse gem. § 3 (2) BauGB
- Feststellungsbeschluss 81. FNP-Änderung

Zur Behandlung dieser Tagesordnungspunkte im Gemeinsamen Ausschuss werden die beiden FNP-Änderungsverfahren im Gemeinderat Essingen vorberaten. Der Gemeinderat hat hierzu umfangreiche Unterlagen zu den Verfahren erhalten.

## **B. Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeister Wolfgang Hofer erläuterte den Sachverhalt und verwies hinsichtlich der 87. Flächennutzungsplanänderung („Hasenwiese“ in Essingen-Lauterburg) auch auf das vorangehend behandelte Bebauungsplanverfahren.

Der Gemeinderat hat vom Sachverhalt der beiden Flächennutzungsplanänderungen Kenntnis genommen. Hinsichtlich der 87. Flächennutzungsplanänderung ermächtigte der Gemeinderat die Vertreter der Gemeinde Essingen im Gemeinsamen Ausschuss den Beschlussanträgen gemäß den Darstellungen der Sitzungsvorlage zuzustimmen. Hinsichtlich der 81. Flächennutzungsplanänderung ermächtigte der Gemeinderat die Vertreter der Gemeinde Essingen im Gemeinsamen Ausschuss den Beschlussanträgen gemäß der Darstellungen der Sitzungsvorlage zuzustimmen.

## **13. Radweg Essingen-Forst; hier: 'Vergabe'**

### **A. Sachverhalt:**

Die Landesstraße L 1080, zwischen dem Ende der Planfeststellung B 29 auf Höhe der Einmündung des eingeschränkten Industriegebiets „Streichhoffeld“ und dem Ortseingang von Forst, weist eine hohe Verkehrsbelastung auf. Eine Mitbenutzung der L 1080 als Radwegeverbindung nach Forst ist aus Sicherheitsgründen nicht zumutbar. Eine Ausweichstrecke für den Radverkehr über Feldwege oder andere Ortsverbindungsstraßen gibt es nicht, so dass bisher keine Radwegeverbindung zwischen Hauptort und Teilort besteht.

Der Ausbau der Landesstraße 1080 erfolgte 2018, allerdings ohne den von der Gemeinde Essingen bereits geplanten Radweg an der Westseite der L 1080. Von der Gemeinde wurden auf der Grundlage einer Planungsvereinbarung zwischenzeitlich alle erforderlichen Planungsleistungen bis zur Ausführungsplanung erbracht, sogar die Grunderwerbsverhandlungen positiv durchgeführt. Die Grundstücksverträge wurden vom Regierungspräsidium abgeschlossen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart sieht aber in absehbarer Zeit keine Möglichkeit zur eigenen Realisierung des Radwegs. Die Gemeinde darf nun auf der Grundlage einer entsprechenden (Nachtrags-)Ausführungsvereinbarung den Radweg kurzfristig in Eigenregie realisieren. Nach dem Vorliegen der unwesentlichen Änderung wurde unverzüglich eine öffentliche Ausschreibung der Tiefbaumaßnahmen durchgeführt. Die Auswertung der Submission ergab folgende Angebote (Brutto):

- 1.) Haag-Bau, Neuler	323.940,68€
- 2.) Bieter	358.786,24€
- 3.) Bieter	362.628,66€
- 4.) Bieter	392.544,93€
- 5.) Bieter	394.544,75€

Der Radweg soll nach der Vergabe in der Zeit vom 14.06.2020 bis zum 31.10.2020 gebaut werden.

Die Baumaßnahme wird von der Gemeinde Essingen im Auftrag des Landes BW umgesetzt. Die Maßnahme ist im Gemeindehaushalt 2020 nicht dargestellt und muss zusätzlich finanziert werden. Die Gemeinde leistet die Kosten jedoch lediglich vor und kann zeitnah Abschlagszahlungen erheben, so dass keine wesentliche Belastung auf den Gemeindehaushalt zukommt.

## **B. Beratung und Beschlussfassung**

Im Rahmen der Beratung und Diskussion ging das Gremium auch auf die Fortführung der Verbindung Richtung Norden ein.

Nach entsprechender Beratung und Diskussion vergab der Gemeinderat die Realisierung des Radwegs Forst-Essingen an die Firma Haag-Bau, Neuler, zum Angebotspreis von 323.940,68 € (brutto).

### **14. 2. BA Sanierung Ortsmitte II - Buskaps**

hier: 'Vergabe'

#### **A. Sachverhalt:**

##### **I. Remsbrücke an der L 1165, Höhe Gasthaus Rose:**

Das Land muss die Remsbrücke auf Höhe des Gasthofes „Rose“ kurzfristig sanieren. Die erforderlichen Maßnahmen wurden vom Land bereits Ende 2019 begonnen und die Bauarbeiten bereits vergeben. Da die Abdichtung und der Belag der Brücke erneuert werden müssen, muss die Brücke für die Dauer von ca. 1 Monat (vorauss. 01.09 bis 30.09.2020) voll gesperrt werden. Während der Brückensanierung muss der überörtliche LKW-Verkehr großräumig umgeleitet werden. Der Umleitungsverkehr innerorts wird eine große Herausforderung darstellen.

##### **II. Neugestaltung und barrierefreier Umbau Bushaltestelle Unteres Dorf (Gasth. Rose)**

Die Gemeinde Essingen plant in diesem Jahr den Bereich der Bushaltestelle Unteres Dorf/Gasthof Rose barrierefrei umzubauen und mit einer Überquerungshilfe auszustatten. Die Planung ist fertiggestellt und der erforderliche Grunderwerb dargestellt. Die Maßnahme wird als Sanierungsmaßnahme im Gebiet „Unteres Dorf“ und auch durch das Programm LGVFG gefördert. Es fehlt noch der Zuschussbewilligungsbescheid nach dem LGVFG, eine frühzeitige Baufreigabe wurde aber schriftlich erteilt.

Aus dem Landesprogramm LGVFG ist mit Zuwendungen in Höhe von ca. 117.500 Euro zu rechnen.

##### **III. Öffentl. Ausschreibung:**

Die öffentliche Ausschreibung zu den Buskaps ist erfolgt, die Submission fand am 07.05.2020 statt. Die Auswertung der Submission (Brutto) ergab folgende Angebote:

- 1.) Fa. Haag Bau, Neuler	262.962,49€:
- 2.) Bieter:	269.858,09€
- 3.) Bieter:	278.418,49€
- 4.) Bieter:	290.112,50€
- 5.) Bieter:	318.263,45€

Beim Baubeschluss am 02.02.2020 ging das Ing. Büro von Baukosten in Höhe von 265.000€ aus. Das bepreiste Leistungsverzeichnis ergab dann 269.000€ an Baukosten. Somit liegt das günstigste Angebot ca. 2,1% unter der Berechnung des Ingenieurbüros.

##### **IV. Finanzierung:**

Im Haushalt 2020 sind noch 235.000,00€ an Baukosten geplant gewesen.

Der Differenzbetrag mit ca. 28.000,00€ muss nachfinanziert und kann im Haushalt 2021 berücksichtigt werden, da die Schlussrechnung i. d. R. erst in 2021 gestellt/abgerechnet wird. Aus dem Landesprogramm LGVFG ist mit Zuwendungen in Höhe von ca. 117.500 Euro zu rechnen.

## **B. Beratung und Beschlussfassung**

Bürgermeister Wolfgang Hofer erläuterte die Baumaßnahme. In diesem Zusammenhang ging er auf das Problem der Umleitung im Rahmen der Vollsperrung, insbesondere im Zusammenhang mit der Brückensanierung, ein, welche über das „Untere Dorf“ und den „Galgenweg“ erfolgt, wobei der Schwerverkehr großräumig umgeleitet wird. Daneben berichtete er, dass im Zuge der Brückensanierung auch der Straßenabschnitt der Hauptstraße, zwi-

schen der Remsbrücke und etwa der Einmündung des Friedhofweges, einer Erneuerung unterzogen wird. Das Gremium befasste sich noch intensiv insbesondere mit der Umleitungsproblematik und erkundigte sich danach, ob der Hangrutsch im Bereich der Straße „Unteres Dorf“ bis zur Maßnahme abgeschlossen ist, was durch den Leiter des Bauamts bejaht wurde.

Nach ausführlicher Beratung und Erörterung hat der Gemeinderat die Realisierung der Buskaps an die Firma Haag Bau, Neuler, zum Angebotspreis von 262.962,49 € (brutto) vergeben.

## **15 a) Kenntnisnahmen von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses vom 19.05.2020**

### **A. Sachverhalt**

Nach der Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 19.05.2020 die folgenden Beschlüsse gefasst, die zur Kenntnis gegeben wurden:

#### **a) Festlegung Elternentgelte insbesondere bei Inanspruchnahme der Notbetreuung/des eingeschränkten Regelbetriebs in kommunalen Kindertagesstätten sowie Erhebung Schulgeld der kommunalen Musikschule bei Inanspruchnahme von ersetzendem Präsenzunterricht**

Der Verwaltungsausschuss hat insbesondere bei Inanspruchnahme der Notbetreuung/des eingeschränkten Regelbetriebs der kommunalen Kindertagesstätten folgende Elternentgelte festgelegt:

Nachfolgende Tagesgebühr, jedoch maximal der regulär gebuchte monatliche Elternbeitrag:

#### **Kindergarten**

Regelgruppe / Verlängerte Öffnungszeiten bis 6 Std. täglich: 7,00 € / Tag  
Kinder Ü3 mit 30 Wochenstunden

Regelgruppe / Verlängerte Öffnungszeiten bis 6 Std. täglich: 14,00 € / Tag  
Kinder U3 mit 30 Wochenstunden

Verlängerte Öffnungszeiten bis 7 Std. täglich: 8,00 € / Tag  
Kinder Ü3 mit 35 Wochenstunden

Verlängerte Öffnungszeiten bis 7 Std. täglich: 16,00 € / Tag  
Kinder U3 mit 35 Wochenstunden

Ganztagesbetreuung bis 9 Std. täglich: 16,00 € / Tag  
Kinder Ü3 mit 45 Wochenstunden

#### **Kinderkrippe**

Kinderkrippe Verlängerte Öffnungszeiten bis 6 Std. täglich: 19,00 € / Tag  
Mit 30 Wochenstunden

Kinderkrippe Ganztagesbetreuung bis 9 Std. täglich: 30,00 € / Tag  
Mit 45 Wochenstunden

Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, sofern den Präsenzunterricht ersetzenden Unterricht (insbesondere in digitaler/elektronischer Form) in Anspruch genommen wird, das reguläre Schulgeld gemäß der Schulgeldordnung anzusetzen.

#### **b) Mitteilungsblatt; Information und Neuausrichtung**

Gemäß Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sind Satzungen öffentlich bekannt zu machen. Sie bedürfen somit zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Verkündung. Die zulässigen Formen der öffentlichen Bekanntmachungen sind in der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung geregelt. Hiernach können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, öffentliche Bekanntmachungen u. a. durch das Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde durchgeführt werden. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im Einzelnen durch Satzung zu bestimmen. In der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Essingen ist als Form der öffentlichen Bekanntmachung das Einrücken in das eigene Amtsblatt der Kommune festgelegt.

Die Amtsblätter gehen jedoch regelmäßig über die reinen Bekanntmachungen hinaus, wobei die Kommunen grundsätzlich selbst bestimmen, ob sie einen redaktionellen (nicht amtlichen) Teil des Amtsblatts überhaupt einrichten wollen und was darin veröffentlicht werden soll. Der redaktionelle Teil des Mitteilungsblattes ist auch ein wichtiges Informationsinstrument der Gemeinde, mit dem sie ihrer Pflicht zur Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nachkommen kann. Insbesondere im Rahmen von Wettbewerbsverfahren wurden, so u. a. unlängst durch das Urteil des BGH vom 20.12.2018, seitens der Rechtsprechung jedoch u. a. inhaltliche Maßstäbe, (Prüf-)Kriterien usw. bezüglich der Amtsblätter entwickelt.

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen wird seit der Erstausgabe am 1. Oktober 1966, und somit seit annähernd 54 Jahren, durch die Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, bzw. entsprechende (Rechts-)Vorgängerunternehmen, hergestellt/herausgegeben. Die Druckauflage beträgt aktuell rund 1.700 Mitteilungsblätter. Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen finanziert sich ausschließlich durch den Bezugspreis (durch die Abonnenten zu entrichten) sowie aus Einnahmen durch Anzeigen u. Ä. Diese Mittel müssen insbesondere die gesamten Produktions-/Herstellungs-, Druck- und Logistik-/Zustellkosten des Verlags abdecken. Derzeit beträgt der Bezugspreis 29,60 €/Jahr (einschließlich „Trägerlohn“).

Die Anforderungen der Kommune an das Mitteilungsblatt unterliegen seit der Erstausgabe vor über 50 Jahren regelmäßigem Wandel. Insbesondere haben sich zwischenzeitlich auch die Kommunikationswege, u. a. im Hinblick auf die elektronischen Medien, verändert. Auch ist festzustellen, dass, zumindest in Teilbereichen der Mitteilungsblätter, die Farbgestaltung weiter stark Einzug erhält. Auch weitere, u. a. administrative, Aspekte haben dazu geführt, das aktuelle Vertragsverhältnis mit der Krieger-Verlag GmbH vorsorglich zu kündigen.

Der Verwaltungsausschuss hat folgende zur Einholung verbindlicher Angebote relevanten Anforderungskriterien an das Mitteilungsblatt festgelegt:

- Finanzierung der Herausgabe des Mitteilungsblattes ohne Kostenbeitrag durch die Kommune (somit insbesondere über Abonnements und Anzeigeneinnahmen)
- Abonnementoption auf rein elektronische/digitale Version des Mitteilungsblattes zum Herausgabebetrag
- zeitversetzte, kostenfreie Veröffentlichungsmöglichkeit auf Homepage der Kommune oder ggf. alternativ des Herausgebers (Archivfunktion)
- Erhöhung Farbanteils des Mitteilungsblattes, mindestens Umschlag (innen und außen) ohne zusätzliche finanzielle Beteiligung seitens der Kommune
- hohes, freies Textseitenkontingent der Kommune
- elektronisches Redaktionssystem oder entsprechende Alternative

- möglichst wenig urlaubsbedingte Unterbrechungen
- allgemeine Aspekte, wie z. B. Synergieeffekte, administrative Optimierungen
- vertretbare Kostensteigerungen insbesondere für Abonnenten im Rahmen der Angebotsausweitung bei Gewährleistung entsprechender Qualität

Darüber hinaus wurde beschlossen, Angebote von folgenden Verlagen einzuholen:

- Einhorn-Verlag+Druck GmbH, Schwäbisch Gmünd
- Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden
- MediaServiceOstalb GmbH, Aalen
- Nussbaum Medien Uhingen GmbH & Co. KG, Ebersbach a. d. Fils
- ProMac 4U medienproduction GmbH, Essingen
- Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler, Ravensburg

### **c) Erwerb des Flst. Nr. 1769, im Gewann „Brühl“**

Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, dass die Gemeinde das Flst. Nr. 1769, 176 m<sup>2</sup>, im Gewann „Brühl“ zum üblichen Verkehrswert erwirbt. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Kaufvertrag abzuschließen.

### **B. Beratung und Kenntnisnahme**

Nach entsprechendem Sachvortrag durch Bürgermeister Wolfgang Hofer hat der Gemeinderat insbesondere von der Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses am 19.05.2020 gefassten Beschlüsse Kenntnis genommen.

### **15 b) Kenntnisnahme von Beschlüssen des Technischen Ausschusses vom 12.03.2020/20.05.2020**

#### **A. Sachverhalt**

Der Technische Ausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.03.2020 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die zur Kenntnis gegeben wurden:

#### **I Stellungnahme zu Bauvorhaben:**

- a) Bauherren:** Alisa und Patrick Faber, Laugengasse 26/1, 73457 Essingen  
**Bauvorhaben:** Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Flst. 473/11, Im Weilerfeld 16 in Essingen  
 Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt. Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen sowie die Sanierungsgenehmigung erteilt.
- b) Bauherren:** Carina und Simon Köpf, Rathausgasse 6, 73457 Essingen  
**Bauvorhaben:** Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Flst. 473/10, Im Weilerfeld 16/1 in Essingen  
 Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport. Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt. Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen sowie die Sanierungsgenehmigung erteilt.
- c) Bauherr:** Starz Benzstraße GbR, Dipl. Ing. Markus Starz, Reinhold-Maier-Straße 19, 73463 Westhausen  
**Bauvorhaben:** Neubau Konstruktionsbüro und Produktionsgebäude, Fa. aalcon Konstruktions-GmbH, Flst. 1262, Benzstraße 2 in Essingen  
 Der Bauherr plant den Neubau eines Konstruktionsbüros und Produktionsgebäude mit 37 PKW-Stellplätzen.  
 Es wurde hierzu ein Bauantrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt.

Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt. Da die private Grünfläche überbaut werden soll, wurde der Bauherr aufgefordert, die Versiegelung der Stellplätze möglichst gering zu halten.

- d) Bauherrin: Melanie Strauß, Beethovenweg 4, 73457 Essingen  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Kinderzimmer und Abstellraum im UG zu Behandlungszimmer für Wimpernverlängerung, Flst. 1206/4, Beethovenweg 4 in Essingen  
Die Bauherrin plant eine Nutzungsänderung vom Kinderzimmer und Abstellraum im UG zu einem Behandlungszimmer für Wimpernverlängerung. Die Öffnungszeiten sind von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nach Absprache. Es wird mit 10 Kunden pro Woche gerechnet. Für die Nutzungsänderung wurde ein Bauantrag gestellt.  
Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- e) Bauherr: Rainer Sturm, Dewanger Straße 38, 73457 Essingen  
Bauvorhaben: Neubau eines Holzlagerschuppens, Dewanger Straße 38, Flst. 5024 in Essingen-Forst  
Der Bauherr plant den Neubau eines Holzlagerschuppens. Es wurde hierzu ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt.  
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- f) Bauherr: Modellfluggruppe Essingen e. V., Hochgasse 5, 73457 Essingen  
Bauvorhaben: Errichtung eines Unterstandes und Schutzzauns, Gewann Zangfeld, Flst. 1530/2 in Essingen  
Die Modellfluggruppe Essingen e. V. plant die Errichtung eines Unterstandes und eines Schutzzauns mit 2,50 m Höhe. Es wurde hierzu ein Bauantrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt.  
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- g) Bauherren: Claudia Munz und Sigurd Weber, Mantelhofstraße 8, 73457 Essingen  
Bauvorhaben: Erstellung einer Fahrradbox und Carports, Flst. 2094/27, Mantelhofstr. 8 in Dauerwang  
Die Bauherren planen einen Doppelcarport und eine Fahrradbox.  
Es wurde ein Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides zur Klärung einzelner Fragen (zur Lage und Größe des Carports und Einfriedung auf der Südseite) gestellt.  
Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das Vorhaben zurückgestellt. Die Bauherren wurden gebeten, die gemeindlichen Vorgaben möglichst einzuhalten: Das Vordach der Fahrradbox und des Carports sollte mit einem 1,20 m Abstand zur öffentlichen Fläche errichtet werden, der erste Stützpfeiler mind. 2,50 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein und die Einfriedung zum freien Gelände einen Grenzabstand von 0,50 m vorweisen, um die Bewirtschaftung der Nachbargrundstücke nicht zu beeinträchtigen.
- h) Bauherrin: Sibylle Brendle, Panoramastraße 28, 73457 Lauterburg  
Bauvorhaben: Errichtung eines Carports und Holzlagers, Flst. 184, Panoramastraße 28 in Lauterburg  
Vom Landratsamt Ostalbkreis wurde festgestellt, dass auf dem Flst. 184 ein Carport und eine Holzlagerhütte teilweise auf dem Nachbargrundstück Flst. 185 errichtet wurden.

In der Technischen Ausschusssitzung am 20.07.2017 wurde dem Rückbau des bestehenden Carports und der Holzlagerhütte und die Versetzung des Gartenhauses zugestimmt.

Nachdem das Vordach des Carports um 1,20 m auf der Süd- und Ostseite eingekürzt wurde, beantragt die Bauherrin jetzt die Genehmigung des Überbaus durch den Carport und des Holzlagers auf dem östlich angrenzenden Grundstück Flst. 185, nachdem eine privatrechtliche Einverständniserklärung des betroffenen Angrenzers der Baurechtsbehörde vorliegt. Es wurde hierzu einen Bauantrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt.

Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen stets widerruflich erteilt.

- i) Bauherr: Steffen Diebold, Langertstraße 45, 73431 Aalen  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung der bestehenden Verkaufsfläche im EG in eine Fahrschule und ein Fitness-Studio, Flst. 192, Rathausgasse 2 in Essingen  
Der Bauherr plant die Nutzungsänderung der bestehenden Verkaufsfläche im EG in eine Fahrschule und ein Fitness-Studio. Hierzu wurde ein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt.  
Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen wird nicht erteilt, da die geforderten Stellplätze zum Betrieb einer Fahrschule und Fitnessstudios nicht nachgewiesen werden können (1 Stellplatz fehlt für die Gewerbebeein-  
heit).
- j) Bauherr: Florian Mack, Kirchstraße 8, 73453 Abtsgmünd  
Bauvorhaben: Standortänderung der genehmigten Mobilställe, Flst. 4626 in Hermanns-  
feld  
Der Bauherr plant die Erweiterung der Standortfläche für die genehmigten Mobilställe zur Legehennenhaltung. Es wurde ein Bauantrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt.  
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen nicht erteilt. Die dargestellte Fläche für die Mobilställe ist zu groß und sollte weiter von der Bebauung abgerückt werden.

## **II Kanalinspektion im Rahmen der Eigenkontrollverordnung - Etappe 2020/21;**

Die Eigenkontrollverordnung (EKVO) ist am 31.03.2001 in Kraft getreten. Nach § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg müssen die Betreiber von Abwasseranlagen (z.B. kommunalen Kläranlagen und Kanalisationen, Regenwasserbehandlungsanlagen sowie Abwasseranlagen von Industrie, Handwerk und Gewerbe) diese regelmäßig selbst überprüfen, um den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zu gewährleisten und die Beschaffenheit des Abwassers festzustellen. Diese Eigenkontrolle des Anlagenbetreibers stellt neben der Kontrolle durch die staatlichen Behörden die zweite Säule der Überwachung im Abwasserbereich dar und dient damit der Reinhaltung unserer Gewässer, insbesondere mit Blick auf die weitere Verringerung der Schadstofffrachten.

Die kommunalen Kanalnetze gehören zu den großen Wertanlagen einer Gemeinde. Die Sanierung der schadhaften Kanäle ist und bleibt eine wichtige Aufgabe für den Gewässerschutz, sichert den gewohnten Entwässerungskomfort, unterstützt den fachgerechten Betrieb der Anlagen und trägt zum Werterhalt des kommunalen Vermögens bei. Den Zustand der eigenen Kanalisation zu kennen und die schadhaften Kanäle instand zu setzen ist nicht nur eine Verpflichtung aus der EKVO und dem Wassergesetz, sondern steht im Eigeninteresse der Gemeinde Essingen als Anlagenbetreiber.

Nach den Auflagen EKVO ist der Betreiber (Gemeinde Essingen) solcher Anlagen verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand seiner Anlagen, die älter als fünf Jahre alt sind, im 10-

jährigen Turnus zu überprüfen und gegebenenfalls Sanierungen durchzuführen. Die letzte Kontrolle wurde in Essingen und den Ortsteilen im Jahr 2016 durchgeführt.

In Zusammenarbeit mit dem Ing. Büro Stadtlandingenieure, Ellwangen wurde eine Strategie entwickelt, nach der das komplette Kanalsystem Essingens in Abschnitte geteilt wird, um so eine gleichmäßigere Verteilung der Kosten zu erreichen und neuere Kanalstrecken erst zum erforderlichen Zeitpunkt zu überprüfen.

### **Verfahrensablauf der EKVO bis zur Sanierung:**

#### **1. Datenerfassung**

Die Kanalhaltungen werden von einer Spezialfirma für Städtereinigung zunächst gereinigt und anschließend mit einer TV-Kamera inspiziert. Zusätzlich werden noch optische Schachtinspektionen vorgenommen.

#### **2. Zustandsbewertung**

Gemäß EKVO sind sämtliche Kanalhaltungen auf der Grundlage der oben beschriebenen Erfassungsdaten nach deren Zustand zu bewerten. Der Bewertung liegt das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zugrunde. Insbesondere ist hier das Merkblatt DWA-M 149-3 Zustandsklassifizierung und –bewertung zu nennen.

Zunächst wird jeder einzelne, bei der TV-Inspektion festgestellte Schaden bewertet. Diese Bewertung ist Grundlage für die Zustandsklasse der Kanalhaltungen, wobei der größte Einzelschaden einer Haltung die Schadensklasse der Gesamthaltung bestimmt. Aufgrund der festgestellten Schadensklassen einer Haltung erfolgt die Einstufung in eine Prioritätenliste, welche schließlich Grundlage für die Reihenfolge von Sanierungsmaßnahmen ist.

#### **3. Sanierung**

Haltungen, die in Zustandsklasse 0 (Priorität 1) fallen, haben in der Regel einen sofortigen Handlungsbedarf zur Folge. Einschränkend ist jedoch zu sagen, dass ein solcher Handlungsbedarf sich ggf. nur auf die Behebung von Einzelschäden bezieht. Die Wahl der richtigen Maßnahme und des geeigneten Sanierungsverfahrens hängt von folgenden Planungsgrundlagen ab. Neben den allgemeinen Schutzzielen:

- Reinhaltung von Grundwasser und Schutz des Bodens
- Erhalt der Funktion der Abwasseranlagen
- Standsicherheit von Baulichen Anlagen

müssen weitere wichtige Bewertungskriterien eingehalten werden:

- Hydraulik gemäß Allgemeiner Kanalisationsplan (AKP)
- Angaben und Erfahrungen zu bereits aufgetretenen Störfällen
- Lage der Leitung im öffentlichen oder privaten Gelände
- Lage der Leitungen im Verkehrsraum, sowie Straßenart
- Bedeutung des Kanals
- Notwendigkeit der Sanierung von anderen Versorgungsleitungen oder
- des Straßenaufbaus

Zur Formulierung eines konkreten Bauprogramms sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:

- Baumaßnahmen anderer Leitungsträger und des Straßenbaulastträgers
- Zusammenfassung mehrerer unterschiedlicher Haltungen zu einer Maßnahme
- Zusammenfassung mehrerer Sanierungstechniken zu einer Maßnahme
- Strukturverbesserungen des Kanalnetzes

#### **4. Fazit:**

Die genannten Kriterien müssen bei der Auswahl der Sanierungsmaßnahme und des Sanierungsverfahrens berücksichtigt werden, damit eine wirtschaftliche Sanierung von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen durchgeführt werden kann.

Sobald das gesamte Kanalnetz von Essingen erfasst und bewertet ist muss ein Sanierungskonzept ausgearbeitet werden, welches konkrete Angaben zum jeweils geeigneten Sanierungsverfahren und den anfallenden Kosten liefert.

Die Verwaltung empfiehlt, mit Hilfe von Stadtlandingenieure die Ausschreibung für die Kanaluntersuchung aufzustellen und beschränkt für die beiden Jahre 2020 und 2021 auszuschreiben:

- für 2020 sollte eine Länge von ca. 4,84km geprüft werden. Der Kostenvoranschlag hierfür liegt bei ca. 50.000,00 €
- für 2021 sollte eine Länge von ca. 2,56km geprüft werden. Der Kostenvoranschlag hierfür liegt bei ca. 33.000,00 €

Der Technische Ausschuss hat die Ausschreibung der Kanalinspektionen nach der EKVO für die Jahre 2020 (ca. 4,84 km) und 2021 (ca. 2,56 km) beschlossen.

## II Verschiedene Innensanierungsmaßnahmen

Nach der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 31.03.2001 und nach § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg müssen die Betreiber von Abwasseranlagen (z.B. kommunalen Kläranlagen und Kanalisationen, Regenwasserbehandlungsanlagen sowie Abwasseranlagen von Industrie, Handwerk und Gewerbe) diese regelmäßig selbst überprüfen, um den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zu gewährleisten und die Beschaffenheit des Abwassers festzustellen. Diese Eigenkontrolle des Anlagenbetreibers stellt neben der Kontrolle durch die staatlichen Behörden die zweite Säule der Überwachung im Abwasserbereich dar und dient damit der Reinhaltung unserer Gewässer, insbesondere mit Blick auf die weitere Verringerung der Schadstofffrachten.

Die kommunalen Kanalnetze gehören zu den großen Wertanlagen einer Gemeinde. Die Sanierung der schadhaften Kanäle ist und bleibt eine wichtige Aufgabe für den Gewässerschutz, sichert den gewohnten Entwässerungskomfort, unterstützt den fachgerechten Betrieb der Anlagen und trägt zum Werterhalt des kommunalen Vermögens bei.

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene größere Kanalstrecken im Zuge von Straßensanierungen erneuert. Teilstrecken der Kanalsanierung waren im sog. Inliner-Verfahren als Innensanierung vorgesehen, wurden aber noch nicht ausgeführt.

- 1. BA OD Lauterburg
- 2. BA OD Lauterburg
- Theußenbergweg zw. Lindensteige und Pfarrgartenstraße

Hierbei wird nach der Kontrolle durch das beauftragte Ing. Büro Stadtlandingenieure zu drei Sanierungsmaßnahmen geraten. Es handelt sich hierbei um die bei den Baumaßnahmen hinausgeschobenen Inliner-Sanierungen, so dass Aufgrabungen im Straßenbereich nicht mehr erforderlich sind.

- 1. BA OD Lauterburg Kostenberechnung inkl. Preissteigerung ca. 152.652,10 €
- 2. BA OD Lauterburg Kostenberechnung inkl. Preissteigerung ca. 25.317,60 €
- Theußenbergweg zw. Lindensteige und Pfarrgartenstraße  
Kostenberechnung inkl. Preissteigerung ca. 84.777,00 €

**Gesamt: ca. 262.746,70 €**

### Finanzierung:

Aktuell sind im Haushalt 2020 für die Unterhaltung des Kanals 297.500,00 € eingestellt. Davon wären für die Untersuchungen 2020 nach der EKVO ca. 50.000,00 € und die bereits vergebene Maßnahme Limesstr./Umlegung Kanal ca. 60.000,00 € abzuziehen, so dass noch ca. 187.500 € zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung schlägt vor, die drei Maßnahmen im Paket auszuschreiben. Aufgrund des allgemein hohen Aufgabenumfanges im Bauamt und der angespannten Haushaltslage soll ein Ausführungszeitraum bis Mitte 2021 festgelegt werden. Somit können die noch fehlenden

Haushaltsmittel im Jahr 2021 bereitgestellt werden. Bei einer gemeinsamen Ausschreibung werden bessere Ergebnisse erwartet.

Der Technische Ausschuss hat beschlossen, im Jahr 2020 die Kanal-Innensanierungsmaßnahmen „OD Lauterburg (1. BA und 2. BA) sowie Theußenbergweg zw. Lindensteige und Pfarrgartenstraße“ mit Hilfe des Ing. Büros Stadtlandingenieure auszusprechen und in den Jahren 2020/ 2021 umzusetzen.

### **III Reinigungsplan von Wasserhydrantschächten**

Zum wiederholten Male und in verschiedenen Bereichen von Essingen mussten bei einem Notfall/Wasserrohrbruch die Wasserhydrantschächte wegen starker Verschmutzung und Verstopfung des Ablaufs im Schacht (Dreck und Steine mit Wasserrückstau bis zur Oberkante des Wasserhahns) mit Hilfe eines Hochdruckspül- und Saugewagens gereinigt werden. Ohne vorherige Absaugung bestand keine Möglichkeit das Wasser abzustellen und den Schaden zu beheben.

Von der Verwaltung wird daher empfohlen, einmalig sämtliche Hydrantschächte, auf 4 Jahre verteilt im gesamten Gemeindegebiet reinigen zu lassen. Bei ca.686 Schächten müssen dann pro Jahr ca. 172 Schächte gereinigt werden.

Seitens der Verwaltung wurden zwei Firmen in der Nähe angeschrieben, ein Angebot abzugeben. Weiter entfernte Unternehmen haben bei telefonischer Anfrage eine Absage erteilt. Der Wert pro Schacht ist eine Durchschnittskalkulation für Fahrzeuge und 2 Mann, sowie Dokumentationen.

#### Ergebnis der Auswertung:

1.Firma Hofele, Waldstetten	pro Schacht <b>68,00€</b>
2.Firma Schön, Ilshofen	pro Schacht <b>73,00€</b>

#### Finanzierung, Ausführungszeitpunkt

Bei ca. 686 Schächten entsteht insgesamt ein Aufwand von 46.648 €. Die Finanzierung ist im Haushalt 2020 bereits mit 48.000,00 € für den gesamten Reinigungsaufwand (2020 - 2023) bereitgestellt. Der Beginn soll im Laufe des Jahres 2020 erfolgen und dann in den darauffolgenden drei Jahren, bis alle Wasserhydrantschächte gereinigt sind.

Der Technische Ausschuss hat vom Vergabevorschlag zur Reinigung der Hydrantschächte Kenntnis genommen und die Firma Hofele mit den Arbeiten beauftragt.

### **IV Sanierung „Raiffeisenweg“ in Essingen**

Über den westlich des Rathauses verlaufenden Raiffeisenweg ist das Gebäude barrierefrei erschlossen. Gleichzeitig besteht dadurch eine Verbindung zum Gehweg an der Hauptstraße. Aufgrund starker Schäden und Verwerfungen, auch aus der Verkehrssicherungspflicht heraus, wird dringend geraten, den Raiffeisenweg in diesem Jahr noch zu sanieren.

Bereits im Frühjahr 2018 wurden das Ing. Büro Stadtlandingenieure, Ellwangen damit beauftragt, eine Vorplanung zur Sanierung mit Kostenschätzung aufzustellen.

Hier wurden die bestehenden Bäume und Sträucher berücksichtigt, welche zum damaligen Zeitpunkt erhalten bleiben sollten. Des Weiteren wurde festgelegt, dass keine Arbeiten an der Kanalisation gemacht werden müssen, lediglich die bestehenden Abläufe auf ihre Funktionalität zu prüfen und ggf. durch neue zu ersetzen.

Für die Sanierung werden zwei Varianten mit unterschiedlichen Belagsarten vorgeschlagen. Die stark abgenutzte Sitzbank soll durch eine neue ersetzt werden. Der Abfallbehälter, welcher etwas nördlich der Sitzbank lokalisiert ist, soll durch einen neuen ersetzt werden und unmittelbar neben der Sitzbank installiert werden.



freigehalten wird oder statt der Garage ein Carport entsprechend den Richtlinien des Gemeinderats geplant wird.

- d) Bauherr: Anton Günther Westhauser, Panoramastraße 7, 73450 Neresheim  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Büroräumen zu Imbiss und Produktionshalle zu Spielhalle, hier: Veränderte Ausführung, Flst. 1333/1, Schnaitbergstraße 6 in Essingen  
Der Bauherr hat am 26.08.2019 die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von Büroräumen zu Imbiss und Produktionshalle zu Spielhalle erhalten, da es sich hierbei um ein nicht kerngebietstypisches Vorhaben (max. 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche) handelte.  
Abweichend von der Genehmigung soll auf den Imbiss verzichtet werden. Es wird einen Ausschank von alkoholfreien Getränken und Kaffee etc. geben, aber keine Speisen.  
Für die veränderte Ausführung wurde ein Bauantrag gestellt.  
Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sauerbach“.  
Laut den Festsetzungen des Bebauungsplanes können Vergnügungsstätten als Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat diese Auffassung der generellen Zulässigkeit von Spielhallen im Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO in Frage gestellt und Spielhallen nach ihrer Größe in „kerngebietstypische“ und „nicht kerngebietstypische“ Spielhallen unterschieden. Nur letztere sollen im Gewerbegebiet zulässig sein. In der Rechtsprechung werden Spielhallen bis zu einer Größe von etwa 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche als nicht kerngebietstypisch angesehen.  
Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen für die veränderte Ausführung nicht erteilt.
- e) Bauherr: Christoph Gall, Kirschenweg 42, 73457 Essingen  
Bauvorhaben: Errichtung eines Anbaus im DG am vorhandenen Wohnhaus, Flst. 5573, Kirschenweg 42 in Essingen  
Der Bauherr plant die Errichtung eines Anbaus im Dachgeschoss am vorhandenen Wohnhaus auf dem Flst. 5573 in Essingen.  
Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt.  
Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

## **II Sanierung Böschungsabbruch höhe Unteres Dorf 25; hier: Vergabe**

Im April 2019 kam es unterhalb des Anwesens Unteres Dorf 25 zu einem Abbruch der steilen Böschung mit einem Hangrutsch. Der Rutschbereich mit ca. 20 m Länge liegt zwischen den gemeindeeigenen Flst. 431 und 427 und befindet sich an einem steilen Hanggelände oberhalb der Straße Unteres Dorf mit insgesamt ca. 100 m Länge.

Die Rutschung wurde provisorisch gesichert und weiter beobachtet. Zudem wurden mit Hilfe des Ing. Büros Geotechnik geologische Untersuchungen mit Ramm- und Bohrsondierungen sowie eine statische Vorbemessung vorgenommen.

Da zu befürchten ist, dass die Risskante weiter bricht (z. Bsp. bei Frost) und der Hang dadurch weiter auf die Straße Unteres Dorf rutscht, müssen Sicherungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Vom Ing. Büro Geotechnik wurden nach der Überprüfung von versch. Sanierungsvarianten 2 Lösungsansätze vorgeschlagen:

Var. 1) Bohrpfähle und Trägerbohlwände, Kosten brutto: 71.352,40 €

Var. 2) Einbau von konstruktiven Sicherheitselementen (Pfähle, Dübel, Anker), Kosten brutto 112.728,70 €

Bei beiden Varianten sind noch Kosten für die Ingenieurleistungen und für Erdarbeiten anzusetzen, die bei Variante 1 wesentlich günstiger ausfallen werden.

Der Technische Ausschuss entschied sich für die günstigere Variante 1).

Es werden hierbei Bohrpfähle bis zur Geländeoberkante der Straße vorgeschlagen. Diese werden mit Steckträgern, 2,0 m Höhe kombiniert. Eine Ausfachung von 20 cm Beton soll weitere Massenbewegungen auf die Straße Unteres Dorf verhindern. Auf der Grundlage des Leistungsverzeichnisses des Ing. Büros Geotechnik, Aalen wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt, die Submission erfolgte am 07.05.2020. Leider ging hierzu nur ein Angebot ein.

#### **Auswertung der Submission (Brutto):**

- 1.) Fa.Kurt Motz, Illertissen: **78.831,91€**

Somit liegt das Angebot ca. 10,4 % (7.479,51 €) über der Berechnung von Herr Caspar von Geotechnik Aalen und entspricht noch incl. der allg. Preissteigerungen dem Stand von 2020.

#### **Finanzierung:**

Die Finanzierung erfolgt aus der Haushaltsposition „Unterhaltung Gemeindestraßen“ (160.000€), die für solche besonderen Maßnahmen verwendet werden kann. Die Finanzierung ist damit gewährleistet.

Die Firma Motz ist in den vergangenen Jahren bei vielen Projekten im Umkreis beteiligt gewesen und hat Ihre Leistungen immer ordentlich und fachgerecht ausgeführt, so dass auch die Verwaltung empfehlen kann, die Firma Motz trotz der Preissteigerung zu beauftragen.

Der Technische Ausschuss hat vom Sachverhalt Kenntnis genommen und den Auftrag zur Sanierung des Böschungsbruchs im Unteren Dorf an die Firma Motz, Illertissen zum Angebotspreis von 78.831,91€ Brutto vergeben.

#### **B. Beratung und Kenntnisnahme**

Der Bürgermeister führte im Rahmen seines Sachvortrags aus, dass der „Raiffeisenweg“ nun kurzfristig durch den kommunalen Bauhof realisiert wurde und die Gesamtmaßnahme einen Kostenaufwand in Höhe von rund 30.000 € aufgewiesen hat, einschließlich der Realisierung der Solarleuchten. Er hob in diesem Zusammenhang das Engagement und den Einsatz des kommunalen Bauhofes lobend hervor.

Der Gemeinderat hat von den Beschlüssen des Techn. Ausschusses vom 12.03.2020 und 20.05.2020 Kenntnis genommen.

#### **16. Kenntnisgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden (GR 06.02.2020, 19.03.2020 und 08.04.2020 Umlaufbeschlussverfahren)**

##### **A. Sachverhalt**

Nach der Gemeindeordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat hat in seinen nichtöffentlichen Sitzungen am 06.02.2020, 19.03.2020 sowie im Rahmen eines Umlaufverfahrens die folgenden Beschlüsse gefasst, die zur Kenntnis gegeben wurden:

##### **a) nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 06.02.2020**

###### **a1) GEO – Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb;**

###### **hier: Wirtschaftsplan 2020**

Der Gemeinderat hat den Wirtschaftsplan der Gesellschaft für Energieversorgung Ostalb mbH – GEO für das Wirtschaftsjahr 2020, wie folgt, ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen:

I. Erfolgsplan	
mit Erträgen von	12.279.000 €
und Aufwendungen von	11.727.000 €
mit einem geplanten Jahresüberschuss von	552.000 €

II. Vermögensplan	
Deckungsmittel aus laufender Geschäftstätigkeit	1.320.000 €
Einnahmen aus Finanzierungstätigkeit	4.436.000 €
Summe Einnahmen des Vermögensplans	5.756.000 €
Finanzbedarf	5.756.000 €

III. Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:	
Abführung entsprechend Gesellschaftsanteilen	184.000 €
Zuführung an die Gewinnrücklage	368.000 €

IV. Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000 €
------------------------------------	-------------

Darüber hinaus wurde der Bürgermeister ermächtigt, die Geschäftsführung zur Durchführung weiterer dem Gesellschaftszweck dienenden Investitionen, unter Abwägung von Risiken und Chancen, zu ermächtigen, sofern deren Rendite mindestens 5% beträgt und die Mindest-Eigenkapitalquote von 40% nicht unterschritten wird. Ferner wurde der Bürgermeister ermächtigt, den vorliegenden Wirtschaftsplan in der Gesellschafterversammlung zu beschließen und darüber hinaus ermächtigt, der Vergabe der Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2019 an die Becker-Büttner-Held AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zuzustimmen.

**a2) Erwerb Flst. Nr. 1160 (Saukopf), 1268 m<sup>2</sup>**

Die Gemeinde erwirbt das Grundstück, Flst. Nr. 1160 zum üblichen Verkehrswert.

**b) nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 19.03.2020**

**b1) Abwasserzweckverband Lauter-Rems; Vorberatung der Verbandsversammlung am 02.04.2020**

Die Gemeinde Essingen ist Mitglied des Abwasserzweckverbands Lauter-Rems (AZV) mit Sitz in Böbingen. Aufgabe des Verbands ist es, das in den Verbandsgemeinden anfallende Abwasser zu reinigen und zu bewirtschaften. Zu diesem Zweck betreibt der Verband in Böbingen eine Sammelkläranlage und die erforderlichen Sammelleitungen (Verbandskanäle). Mitglied in diesem Verband sind die Stadt Heubach, sowie die Gemeinden Böbingen, Mögglingen, Bartholomä und Essingen.

Am 02.04.2020 findet die nächste Verbandsversammlung statt. Die wichtigsten Tagesordnungspunkte werden in der Regel in den einzelnen Kommunen vorberaten und in der Verbandsversammlung abschließend beraten und beschlossen.

**Jahresrechnung 2018**

Das Ergebnisvolumen im Rechnungsjahr 2018 liegt um rund 68.000 € unter dem des Haushaltsplans. Die Planung ging von einem Volumen von 1.783.850 € aus.

Seit 2009 hat der Verband infolge der Finanzierung der beiden Photovoltaikanlagen und vor allem aufgrund der Finanzierung der Erweiterung des Klärwerks Schulden. Mit der abgeschlossenen Erweiterung der Verbandskläranlage wurden zur Finanzierung Darlehen bei der KfW und der L-Bank im Gesamtbetrag von rund 3,5 Mio.€ aufgenommen. Eine weitere Kreditaufnahme zur Finanzierung aus dem Jahr 2017 wurde im Frühjahr 2019 mit einem reduzierten Umfang in Höhe von 240.000 € umgesetzt. Dieser Betrag wird daher als Haushaltseinnahmerest in 2019 übertragen.

Im Jahr 2018 wurden der Rücklage wie geplant 69.000 € entnommen. Dagegen konnte der Rücklage der Jahresüberschuss aus dem Betrieb der PV-Anlagen in Höhe von 1.363,42 € zugeführt werden. Der Stand der Allgemeinen Rücklage beträgt zum 31.12.2018: 57.086,56 €.

Die Verbandsumlage 2018 errechnet sich auf der Grundlage der Verbandsatzung. Sie gliedert sich in eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage. Der Anteil der

Gemeinde Essingen an der Betriebskostenumlage 2018 beträgt 193.619,24 €. Auf die Gemeinde Essingen entfällt für das Jahr 2018 eine Investitionsumlage in Höhe von 98.444,35 €. Die Gesamtumlage 2018 beträgt für die Gemeinde Essingen damit 292.063,59 €.

### **Haushaltsplan 2020**

Der Haushaltsplan 2020 wurde auf doppischer Grundlage erstellt:

#### **I. Betriebskostenumlage**

Der Anteil der Gemeinde Essingen an der Betriebskostenumlage 2020 wird mit 239.794,78 € veranschlagt.

#### **II. Zinsumlage**

Die Zinsumlage (Echtzinsen) für die Darlehen beträgt 8.090 €. Der Essinger Anteil beträgt 1.861,23 €.

#### **III. Afa-Umlage**

Da der Verband seine Abschreibungen erwirtschaften muss, wird eine Afa-Umlage in Höhe von insgesamt 130.700 € erhoben. Der Anteil der Gemeinde Essingen davon beträgt 30.600 €.

#### **IV. Investitionsumlage**

Die Investitionsumlage 2020 beträgt 221.000 €. Der Anteil der Gemeinde Essingen an der Investitionskostenumlage beträgt 49.718,06 €.

Im Fokus der kommenden Jahre steht die Sanierung der RÜBs in den Verbandsgemeinden einschl. der Steuerungstechnik.

#### **V. Tilgungsumlage**

Die Tilgungsverpflichtungen aus den bestehenden Darlehen für die Erweiterungsmaßnahme betragen 157.916 €. Die Tilgungsumlage beträgt 2020 insgesamt 272.426 €, diese wird reduziert durch die Afa-Umlage und beträgt letztendlich 141.726 €. Der Anteil von Essingen beträgt 32.403,98 €.

#### **VI. Gesamtumlage**

Die anteilige Gesamtumlage 2020 für die Gemeinde Essingen ist mit 354.378,05 € veranschlagt.

### **b2) Verlängerung des Pachtvertrags mit dem Reit- und Fahrverein Essingen**

Die Gemeinde Essingen hat gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 21.06.1990 die Flurstücke 862/3, 863, 864 und 864/2 an den Reit- und Fahrverein Essingen verpachtet. Auf diesen Flurstücken wurden vom Verein die Reithalle sowie die Reiterplätze errichtet. Der aktuelle Pachtvertrag endet zum 30.06.2040. Ein Pachtzins wird derzeit nicht erhoben.

Der Reit- und Fahrverein Essingen beabsichtigt auf diesen Flächen eine Erweiterung der Longieranlage. Hierfür würden vom Württembergischen Landessportbund entsprechende Zuschüsse gewährt. Voraussetzung der Zuschussgewährung ist jedoch, dass der Pachtvertrag für diese Flächen noch eine Laufzeit von mindestens 25 Jahre hat. Da die Mindestvertragslaufzeit nicht mehr erfüllt ist, bedeutet dies in Bezug auf mögliche Fördermittel eine deutliche Einschränkung für den Reit- und Fahrverein. Dieser hat daher um vorzeitige Verlängerung des Pachtverhältnisses gebeten.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte die positive Entwicklung des Reit- und Fahrvereins Essingen unterstützt und der Pachtvertrag vorzeitig verlängert werden. Auf die Erhebung eines Pachtzinses soll verzichtet werden. Im Pachtvertrag ist jedoch geregelt, dass ein Rechtsanspruch auf dauernde kostenfreie Überlassung der Flurstücksflächen ausgeschlossen ist und insofern eine Änderung zu einem späteren Zeitpunkt möglich wäre.

Der Gemeinderat hat einer Verlängerung des Pachtvertrags für die Flurstücke 862/3, 863, 864 und 864/2 bis 31.12.2060 zugestimmt.

### **b3) Kinderfeste in Essingen und Lauterburg**

Der Gemeinderat hat der Neueinteilung der bewirtschaftenden Vereine/  
Organisationen des Kinderfestes in Essingen von 2021 – 2030 zugestimmt.

### **b4) Beitritt der Gemeinde Essingen zur Initiative Motorradlärm**

Der Gemeinderat hat vom Beitritt der Gemeinde Essingen zur Initiative Motorradlärm  
zustimmend Kenntnis genommen.

### **c) Umlaufverfahren**

Die im Rahmen eines bis zum Ablauf des 16.04.2020 durchgeführten Umlaufverfahrens er-  
folgten Beschlüsse wurden im Rahmen der schriftlichen Information vom 17.04.2020 dem  
Gemeinderat bekannt gegeben. Die „öffentlichen“ Ergebnisse/Beschlüsse wurden zudem im  
Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen vom 25.04.2020 (Ausgabe 17/2020) bekannt ge-  
macht.

### **B. Beratung und Kenntnisnahme**

Nach entsprechendem Sachvortrag durch Bürgermeister Wolfgang Hofer hat der Gemein-  
derat insbesondere von der Bekanntgabe der in den nichtöffentlichen Sitzungen des Gemein-  
derats am 06.02.2020, 19.03.2020 und im Rahmen des Umlaufverfahrens gefass-  
ten/erfolgten Beschlüsse Kenntnis genommen.

### **17. Anfragen der Gemeinderäte**

Die Anfragen der Gemeinderäte richteten sich zu folgenden Themen:

- Einbindung des Gemeinderats zum Themenkomplex Park- und Grünanlagen
- Frequentierung und Schutz des Naturschutzgebietes „Weiherwiesen“
- nicht genehmigtes Feuerwerk
- Sommerferienbetreuung 2020

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.